Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 13 NTG Zahlung der Gebühr

NTG - Notariatstarifgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1)Der Notar kann die Zahlung der Gebühr unmittelbar nach beendeter Tätigkeit verlangen.
2. (2)Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen, die vom Notar verfaßten Privaturkunden und die von ihm erwirkten Urkunden muß der Notar erst nach Zahlung der Gebühren an die Partei hinausgeben.

In Kraft seit 01.01.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at